

## Den Mitgliedern des AfUEN

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Umwelt, Energie, Naturschutz  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST  
25.08.2023 15:16

22148/23



25. August 2023

### **Stellungnahme zum Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG)**

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE; der SPD, und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 7/8233 –  
hier: Anhörungsverfahren gemäß §79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Thüringer Erneuerbare Energien Netzwerk (TheEN) e.V. gibt hiermit zu dem oben genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme ab:

Der TheEN und seine Mitglieder vertreten das Ziel 100% Erneuerbare Energien bei der Energieversorgung. Der deutliche Ausbau aller Erneuerbaren Energien ist eine der wichtigsten Säulen des Klimaschutzes, um die globale Erwärmung einzudämmen und die Folgen so gering wie möglich zu halten. Die Folgen werden sowohl im städtischen, wie auch ländlichem Raum spürbar sein, wenn auch mit potentiell unterschiedlichen Nuancen. Da der überwiegende Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien in weniger dicht besiedelten Landflächen vollzogen wird, ist es berechtigt, einen Ausgleich, z.B. finanziell, der mit dem Ausbau in Berührung tretenden Landbevölkerung anzustreben. Bei diesem Ausgleich ist großer Fokus darauf zu legen, dass dieser nicht als ein ‚sich das Recht erkaufen‘ interpretiert wird, sondern der Ausgleich als eine Zusätzlichkeit verstanden wird.

Das angestrebte Ziel dieses Gesetzesentwurfes, über einen Ausgleich eine erhöhte Akzeptanz in der Bevölkerung für den Ausbau der Windenergie und allgemein der EE-Kapazität zu erzielen, um Widerstände abzubauen, ist unterstützenswert.

Akzeptanzförderung wird von unseren Mitgliedern grundsätzlich begrüßt. Wichtig ist bei der Wortwahl folgendes zu beachten:

- „Ohne und erst recht gegen die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner lässt sich der Windausbau in Thüringen nicht erfolgreich vorantreiben.“ Die Wortwahl „betroffenen“ weckt Assoziationen von etwas Negativem/Bedrohlichem. Wir regen an, hier neutral von **Anwohnern oder Menschen vor Ort** zu sprechen.
- „A. Problem und Regelungsbedürfnis“ Wir schlagen statt ‚Problem‘ ein weniger negativ besetztes Wort wie ‚**Herausforderung**‘ vor. Auch sollte der Eindruck vermieden werden, dass die etwaige mangelnde Akzeptanz durch mögliche fehlende Bürger- und Kommunalbeteiligung der Hauptgrund für den stockenden Ausbau der Erneuerbaren Energien in Thüringen wäre.

Der Bundesgesetzgeber hat sich mit **§ 6 EEG für eine freiwillige Regelung** entschieden, da eine verpflichtende Regelung finanzverfassungsrechtliche Konsequenzen haben könnte, die derzeit nicht absehbar sind und möglicherweise dem Ziel des Gesetzes sogar entgegenstehen könnten. Wir begrüßen, dass momentan geprüft wird, welche Möglichkeiten es gibt, den § 6 EEG doch noch verbindlich zu machen.

Momentan regelt § 6 EEG 2023 ausschließlich die finanziellen Zuwendungen an die Gemeinden/Landkreise. Es fehlt ein Instrument, das auch deren Einwohner\*innen konkrete Teilhabemöglichkeiten anbietet, und zwar ohne in einem rechtlichen Graubereich zu agieren. Es ist also entscheidend, dass diese Möglichkeiten von der Sanktionierung durch §§ 331 bis 334 StGB ausgenommen sind. Der Vorschlag ermöglicht Spielraum für eine auf die Bedarfe der jeweiligen Bürgerinnen und Bürger zugeschnittene Beteiligung und zugleich die Möglichkeiten der Beteiligung überschaubar bleiben.

Wir berufen uns auf den Bundesverband Windenergie und regen wie dieser die Einführung des folgenden **§ 6a EEG 2023 NEU** an mit weiteren Maßnahmen zur Steigerung der regionalen Teilhabe (**Siehe Stellungnahme BWE**).

**Lfd. Fragestellung**

**Nr.**

1. Wie schätzen Sie die Wirkung des Gesetzes auf die Steigerung der Akzeptanz im  
a) Umkreis von Windenergieanlagen ein?

**Antwort:**

Das Gesetz kann einen Beitrag zur Steigerung der Akzeptanz von Windenergieanlagen vor Ort leisten. Die Wirkung wird sich jedoch je nach Einstellung der Personengruppen unterscheiden. Die Bevölkerung, die dem Vorhaben neutral gegenübersteht, wird das Gesetz voraussichtlich befürworten, sodass hier zunächst von einer lediglich geringen Akzeptanzsteigerung auszugehen ist. Dies folgt auch aus der durchdachten Wahl der Gesetzesbezeichnung. So wurden die Einwohnerinnen und Einwohner vor den Gemeinden erwähnt. Es wird jedoch bezweifelt, dass diese gesteigerte Akzeptanz aufrechterhalten werden kann. Zum einen können die finanziellen Leistungen an die Bevölkerung je nach gewähltem Beteiligungsmodell stark abweichen, zum anderen wird angesichts des Radius und des hier vorgegebenen Kontingents für den Einzelnen vergleichsweise wenig zu erwarten sein.

Bürgerinitiativen und Kommunen, die stark und aktiv gegen die Errichtung von Windkraftanlagen sind, werden ihre Meinung durch das Gesetz nicht grundlegend ändern.

Daher ist es immer wieder wichtig auch von Seiten der Landesregierung und aus der verantwortungsvollen Oppositionsarbeit auf das Erfordernis zum Ausbau der erneuerbaren Energien hinzuweisen. Insbesondere durch den Ausbau erneuerbarer Energiegewinnungsmöglichkeiten kann der Wohlstand in unserem Land erhalten werden und die Abwanderung energieintensiver Industrien verhindert werden

Die vorgesehenen Maßnahmen für die Gemeinden können insbesondere dann akzeptanzsteigernd wirken, wenn folgende ergänzende Punkte Berücksichtigung finden:

- Es geht bei dem Wunsch nach Beteiligung nicht nur um die finanzielle Beteiligung. Der Einbezug aller beteiligten Stakeholder ist für die Akzeptanz vor Ort ebenfalls ausschlaggebend. Somit sollte ein Windbeteiligungsgesetz auch den Stellenwert einer informativen und transparenten Beteiligung aufgreifen und auf die freiwilligen Selbstverpflichtungen entsprechend des Thüringer „Faire Windenergie“ Siegels verweisen.
- Zudem ist die finanzielle Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern im Entwurf des ThürWindBeteilG leider nur passiv und nicht im Sinne einer aktiven Beteiligung. Zumindest die aktive Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften sollte als Beteiligungsform ebenfalls möglich sein und bei Umsetzung zur Reduktion bei den sonstigen Auflagen an die Vorhabens-träger führen (angelehnt an §2(3)).

- In § 5 Abs. 1 muss aus unserer Sicht eine Änderung, in der Form erfolgen, dass hier „Vorschlagsrecht eines Modells“ statt „Die Gemeinde hat das Recht .... ein bestimmtes Beteiligungsmodell zu verlangen.“ formuliert wird. Akzeptanz kann hier nur in einer Kooperation erreicht werden

- b) Kann der Gesetzentwurf die Akzeptanz der Menschen/Kommunen für Windkraft steigern?

**Antwort:**

Die Möglichkeit dafür besteht, die tatsächliche Auswirkung kann sich aber äußerst differenziert darstellen. Genauer kann das nur über Studien ermittelt werden. Wichtig ist die in Frage 1a aufgeführten Aspekte.

- c) Wie bewerten Sie die Regelung aus dem § 6 EEG im Vergleich zu den Regelungen des ThürWindBeteilG im Hinblick auf das Ziel der Steigerung der Akzeptanz für den weiteren Ausbau der Windenergie?

**Antwort:**

§ 6 EEG und ThürWindBeteilG haben dasselbe Ziel und den gleichen Ansatz. Die Regelungen aus dem ThürWindBeteilG sind weitgehender und bieten mit den in §§ 5–8 skizzierten Optionen konkrete Beteiligungsmöglichkeiten an, die sich an den lokalen Erfordernissen orientieren können. Im Insbesondere sind eine Bürgerbeteiligung, sowie die Festlegung der Beteiligung der Gemeinden auf 0,2 Cent/kWh vorgesehen. Diese Beteiligung ist nun verpflichtend und je nach gewähltem Beteiligungsmodell aufwendig und kostenintensiv. Allerdings lässt sich Akzeptanz nicht kaufen. Dies gilt insbesondere für die Gemeinden, die das Vorhaben strikt ablehnen. Der verpflichtende Ansatz ohne Kostenwälzung über den Netzbetreiber, kann windschwache Standorte allerdings unwirtschaftlich werden lassen und damit verhindern.

2. Ist bei der Nutzung der freiwilligen bundesgesetzlichen Regelung nach § 6 EEG davon auszugehen, dass eine Wirkungsgleichheit mit den im ThürWindBeteilG gesetzten Zielen erreicht wird?

**Antwort:**

Der Bundesgesetzgeber hat sich mit § 6 EEG für eine freiwillige Regelung entschieden, da eine verpflichtende Regelung finanzverfassungsrechtliche Konsequenzen haben könnte, die derzeit nicht absehbar sind und möglicherweise dem Ziel des Gesetzes sogar entgegenstehen könnten. Bei Einführung einer verpflichtenden Regelung gemäß §4 Abs. 2 (angemessene Beteiligung) ist sicherzustellen, dass die Regelung nach §6 EEG2023 dem gleichzusetzen ist und auch eine Zahlung nach §6 EEG2023 als Erfüllung der Leistung gilt.

Eine freiwillige Zahlung nach § 6 EEG 2023 wird derzeit von den meisten Betreibern geleistet. ThürWindBeteilG schränkt Handlungsspielraum und wirtschaftliche Autonomie der Betreiber ein. Das übergeordnete und eigentliche Ziel, der Ausbau der Windenergie, wird mit dem vorliegenden Entwurf vermutlich eingeschränkt erreicht. Es besteht die Gefahr, dass Betreiber fernbleiben.

- b) Sehen Sie weitere rechtliche Bedenken, da bundesgesetzlich bereits eine Regelung mit dem § 6 EEG geschaffen wurde?

**Antwort:**

§ 6 EEG entfaltet **keine Sperrwirkung** für die Länder. Die in der Regelung des § 22b Abs. 6 EEG enthaltene Klausel, dass die Länder **weitergehende** (als im EEG vorgesehen) Regelungen zur Bürgerbeteiligung erlassen können, ist eine Bestätigung dafür, dass der Bundesgesetzgeber die Beteiligungsmöglichkeiten gerade **nicht abschließend** regeln wollte (s.o.). Die landesgesetzlichen Regelungen gehen über den Inhalt des § 6 EEG hinaus. Eventuell muss die Regelung auf Landesebene so ergänzt werden, dass Thüringen die 0,2 Cent als verbindlich festsetzt, aber klar ist, dass die Regelung nach §6 EEG2023 dem gleichzusetzen ist und auch eine Zahlung nach §6 EEG2023 als Erfüllung der Leistung gilt.

Hier stellt sich die Frage, wie es sich verhält, wenn eine Gemeinde sich weigert, einen Vertrag nach §6 EEG2023 mit dem Betreiber abzuschließen? Für diesen Fall müsste das Gesetz aus unserer Sicht klarstellen, dass die Gemeinden dann auch nur noch eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 0,1 Cent verlangen dürfen, wenn kein Modell der Bürgerbeteiligung angeboten wird. Sie dürfen keine Forderungen nach den 0,2 Cent stellen, wenn sie sich selbst weigern, einen Vertrag gemäß § 6 EEG zu schließen.

- c) Hätten die Regelungen des § 6 EEG Ihrer Ansicht nach bundesweit verpflichtend für alle Anlagenbetreiber eingeführt werden müssen?

**Antwort:**

Aus unserer Sicht scheint eine Verpflichtung nicht notwendig. Der Bundesgesetzgeber hat sich mit § 6 EEG für eine freiwillige Regelung entschieden.

Die aktuelle Branchenmarktbeobachtung zeigt zwei Jahre nach Einführung des § 6 EEG, dass in 95% der Fälle das im § 6 EEG formulierte finanzielle Beteiligungsangebot mit 0,2 ct je erzeugte kWh den Kommunen angeboten wird.

- d) Besteht vor dem Hintergrund des neuen § 6 EEG überhaupt noch die Notwendigkeit für eine Landesregelung zur Beteiligung von Bürgern und Gemeinden in Thüringen?

**Antwort:**

Da von derzeitigem Standpunkt die Wirkung des Gesetzes nicht abzusehen ist, kann diese Frage nicht umfänglich beantwortet werden. Es gibt Meinungen, die

diese Frage klar mit ‚Nein, der § 6 EEG 2023 ist als Grundlage völlig ausreichend.‘ beantworten.

Andere sehen wiederum, dass das ThürWindBeteilG über § 6 EEG hinausgeht und somit zu einer Akzeptanzsteigerung führen kann. Außerdem schafft das Gesetz eine frühzeitige Möglichkeit, über entsprechende Optionen zu sprechen, ohne dass der Verdacht der Korruption von Amts- und Mandatsträgern aufkommen kann.

Wir würden eine Gebietsbindung begrüßen. So kann sichergestellt werden, dass das tatsächlich betroffene Gebiet profitiert und nicht, insbesondere bei größeren Gemeinden, an anderer Stelle investiert wird. Empirisch nachweisen ließe sich das aber allein durch eine wiederkehrende Evaluation nach Einführung des ThürWindBeteilG.

Im Übrigen sei auf die Beantwortung der Frage 1a verwiesen.

3. Welche Auffassung vertreten Sie zu einer Planung/ Ausweisung von Flächen nach vorliegendem Gesetzentwurf für Windkraft durch Kommunen zusätzlich zur Planung durch die Regionalplanungsgemeinschaften, welche Vorteile und welche Nachteile bestünden dadurch?

**Antwort:**

In § 2 Nr. 1a WindBG sieht der Bundesgesetzgeber vor, dass neben den Raumordnungsplänen auch Flächennutzungs- und Bebauungspläne, die ja bekanntlich von Gemeinden/Kommunen aufgestellt werden, Ausweisungen von Flächen für Windenergie enthalten können. Das ist also nicht neu.

Klarstellend weist § 249 Abs. 4 BauGB zugleich daraufhin, dass die Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswerts keine Ausschlusswirkung erzeugt, also der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen nicht entgegensteht.

Wir möchten noch darauf hinweisen, dass von dem o.g. Konzept der zusätzlichen Flächenausweisung gem. § 249 Abs. 4 Satz 1 BauGB unberührt bleibt. Bspw. kann die Gemeinde nach diesen allgemeinen Vorschriften in einem Bebauungsplan Festsetzungen von Sondergebieten für Windenergieanlagen treffen. Im Ergebnis sind dann Windenergieanlagen nach § 30 BauGB zulässig. Mehr noch: Nach den allgemeinen bauplanungsrechtlichen Vorschriften ist eine weitere Aufstellung von Bebauungsplänen möglich, auch wenn Bebauungspläne für gleiche Zwecke und Nutzungen bereits vorhanden sind.

Des Weiteren sieht der neue § 245e BauGB Abs. 5, welcher ab Januar 2024 Rechtskraft entfaltet, eine „Gemeindeöffnungsklausel“ vor. Demnach wird Kommunen im Rahmen der kommunal verfassten Bauleitplanung das Recht eingeräumt Windenergieanlagenstandorte z.B. durch eine Sondergebietsausweisung „Erneuerbare Energien/Windenergienutzung“ losgelöst von den Ausweisungen der Regionalen Planungsgemeinschaften (RPG) zu ermöglichen. Die zusätzlichen Flächen dienen zum Erreichen der EE-Ausbauziele und zu erwartenden zusätzli-

chen Thüringer Strombedarfe im Zusammenhang mit der Verkehrs- (zunehmende Anzahl von E-Autos) und Wärmewende (zunehmender Einsatz von Wärmepumpen).

4. Welche genauen Schwierigkeiten sehen Sie durch eine zusätzliche Windkraftflächenausweisung durch die Gemeinden/Kommunen für die Arbeit der Regionalen Planungsgemeinschaften?

**Antwort:**

Wir sehen keine Schwierigkeiten. Die RPGs sind dazu angehalten die Flächenbeitragswerte nach WindBG bzw. den landespezifischen Vorgaben bis 31.12.2027/31.12.2032 auszuweisen. Darüber hinaus können Kommunen durch eine entsprechende Bauleitplanung zusätzlich Planungsrecht für Flächen im Rahmen ihrer Bauleitplanung schaffen. Diese Regelung birgt die Option, dass weitere Flächen zur Nutzung der Windkraft planungsrechtlich ausgewiesen werden.

5. Sind Auswirkungen auf die bestehenden und/oder noch zu erstellenden Regionalplanungen zu erwarten?

**Antwort:**

Wenn überhaupt, dann nur positive, da Gemeinden Windkraft vor Ort fördern und Stellungnahmen für gewünschte Vorranggebiete in bei der Regionalplanung einbringen.

6. Sehen Sie eine vergleichbare Regelung auch für die Errichtung von Solaranlagen, welche im öffentlichen Raum errichtet werden?

**Antwort:**

Nein. Es gibt einen Unterschied zwischen der Akzeptanz von Windenergieanlagen (WEA) A und der Akzeptanz von Solaranlagen. Das Erfordernis der Akzeptanzverbesserung für WEA ergibt sich im wesentlichen aus der Sonderlast, die der ländliche Raum beim Windenergieausbau zu tragen hat und die durch finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten oder eben eine Abgabenzahlung zugunsten von belasteten Gemeinden und Bürgern auszugleichen ist. Bei Solaranlagen sind negative Auswirkungen auf die Menschen bedeutend geringer. Für Freiflächenphotovoltaikanlage siehe auch Antwort Frage 45.

7. Sollten die nach vorliegendem Gesetzentwurf zusätzlich zu den durch die Planungsgemeinschaften ausgewiesenen Windkraftflächen auf das 2,2%-Ziel des Landes angerechnet werden (bitte begründen)?
- a)

**Antwort:**

Der vorliegende Gesetzentwurf entfaltet keinerlei Rechtskraft gegenüber der Regionalplanung bzw. der Raumordnung. Vermutlich gemeint war die Frage, ob die gemäß §245e Abs. 5 BauGB (Gemeindeöffnungsklausel) hinzukommenden Flächen aus der Bauleitplanung auf das Flächenziel des Landes angerechnet werden sollen oder nicht. Dies halten wir nicht für sinnvoll, das Land Thüringen sollte über die im Rahmen der Regionalplanung auszuweisenden Flächen (Flächenziele) die gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeitragswerte sicherstellen. Die Frage der Anrechenbarkeit der Flächen ist klar

- b) Werden die im Rahmen der kommunalen Öffnungsklausel ausgewiesenen bis zu drei Windenergieanlagen auf das von Thüringen zu erreichende Flächenziel von 2,2 % angerechnet? Wenn nicht, wie könnte das geändert werden?

**Antwort:**

siehe Frage 7a.

8. Welche Kenntnisse liegen Ihnen über die in Thüringen maximalen Volllaststunden der Windenergie vor?

**Antwort:**

Die Windhöffigkeit wird mit zunehmendem Abstand von der Erdoberfläche besser. Damit korreliert die „Windernte“ direkt mit der Nabenhöhe einer WEA und dem WEA-Typ. Für moderne, leistungsstarke WEA sind nach unserer Auffassung an guten Windstandorten bis zu 3.000 Volllaststunden/a möglich. Allerdings wird der durchschnittliche Richtwert je nach Standortgüte bei 2.700 h für Thüringen liegen. Mit bisher errichteten Windkraftanlagen in Thüringen werden durchschnittlich 1.500 Volllaststunden erreicht.

9. Welche Auswirkungen sehen Sie durch den vorliegenden Gesetzentwurf auf den ländlichen Raum?

**Antwort:**

Das Gesetz kann unserer Meinung nach in dieser Form positive Auswirkungen für den ländlichen Raum bringen. Der ländliche Raum trägt vor dem Hintergrund der höheren Flächenverfügbarkeit für die Errichtung von erneuerbaren Energieanlagen im Vergleich zu den Städten die Hauptlast der Energiewende. Im ländlichen Raum werden in der Regel die Vorrang- und Eignungsgebiete und Sondergebiete für die Windkraftnutzung ausgewiesen. Durch die zusätzlichen finanziellen Einnahmen für Kommunen verfügen die Kommune über zusätzliche Finanzeinnahmen zur Finanzierung von Daseinsvorsorgeaufgaben. Durch geringere Stromkosten für Haushalte (bei Einsatz des § 6 Lokalstromtarif) bleibt Bürgern eine höhere Kaufkraft, die für andere Güter eingesetzt werden kann.

10. Kann der durch den vorliegenden Gesetzentwurf bezweckte Ausbau der Windkraft zur Sicherheit der Energieversorgung des Freistaates Thüringen und zu einer höheren Energieunabhängigkeit beitragen?

**Antwort:**

Die Meinungen sind hier gespalten:

Zum einen besteht die Auffassung, dass Betreiber zögern werden, ihre Vorhaben in Thüringen zu realisieren. Der erforderliche finanzielle Umfang steht der Wirtschaftlichkeit der Vorhaben entgegen. Die Auswahl und Umsetzung der verschiedenen Beteiligungsmodelle wird zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen führen.

Zum anderen gibt es eine positive Haltung, die grundsätzlich von einer positiven Wirkung ausgeht.

11. Welche rechtlichen Hindernisse stehen dem vorliegenden Gesetzentwurf entgegen?

**Antwort:**

Hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz sind die Regelungen des ThürWindBeteilG dem Titel „Recht der Wirtschaft“ gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG und damit der konkurrierenden Gesetzgebung zuzuordnen. Innerhalb dieses Titels ist der Regelungsbereich der Energiewirtschaft berührt.

Bezüglich der Ausgleichsabgabe gem. § 10 Abs. 1 ThürWindBeteilG, die der Vorhabenträger unter den dort genannten Voraussetzungen anstelle der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung an die Gemeinde zu zahlen verpflichtet ist, hängt die Gesetzgebungskompetenz davon ab, ob diese als Steuer oder nichtsteuerliche Abgabe einzustufen ist. Die für Steuern kennzeichnende primäre Finanzierungsfunktion für öffentliche Aufgaben bei der fraglichen Ausgleichsabgabe sehen wir nicht als gegeben an. Hierfür ist § 10 Abs. 3 ThürWindBeteilG maßgeblich, wonach die Einnahmen nicht für Aufgaben verwendet werden dürfen, die die Gemeinde ohnehin erfüllen muss, sondern nur für Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergieanlagen bei ihren Einwohnern. Bei der Abgabeverwendung geht es ausschließlich darum, die aus der Windenergie-Wertschöpfung resultierende lokale Verbesserung der Lebensqualität konkret erfahrbar zu machen. Damit ist deutlich, dass es sich bei der Abgabe weder um die Finanzierung einer öffentlichen Pflichtaufgabe noch um eine sog. Finanzierungs-Sonderabgabe handelt, die nur unter sehr strengen Voraussetzungen verfassungsrechtlich zulässig ist. Die Regelungen des § 10 ThürWindBeteilG sprechen auch gegen die Anerkennung einer Ausgleichsfunktion, weil nicht erkennbar ist, wann die akzeptanzfördernde Wirkung der Abgabe endet und die Ausgleichswirkung beginnt. (Dies kann man allerdings auch anders sehen, weil die vom Landesgesetzgeber als „Ausgleichsabgabe“ bezeichnete Abgabe letztlich dem Abbau bodenrechtlicher Spannung dient).

Da die Abgabeverpflichtung keine steuerliche Abgabe, sondern eine zulässige nichtsteuerliche Abgabe ist, unterfällt sie – genau wie die übrigen Regelungen des ThürWindBeteilG – der Sachkompetenz für das Recht der „Energiewirtschaft“ gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG.

Des Weiteren entfaltet das hier in erster Linie einschlägige EEG (insb. § 6 EEG) keine Sperrwirkung für die Länder. Die in der Regelung des § 22b Abs. 6 EEG enthaltene Klausel, dass die Länder weitergehende (als im EEG vorgesehen) Regelungen zur Bürgerbeteiligung erlassen können, ist eine Bestätigung dafür, dass der Bundesgesetzgeber die Beteiligungsmöglichkeiten gerade nicht abschließend regeln wollte.

Aus dem vorliegenden Gesetzentwurf geht außerdem nicht konkret hervor, wie die Erstattung durch den Netzbetreiber erfolgen soll. Insbesondere für den Fall, dass sich die Gemeinde nicht meldet und § 4 Abs. 2 des Entwurfs automatisch zur Anwendung kommt, ist fraglich, wie eine Rückerstattung ohne schriftliche Vereinbarung erfolgen soll.

Siehe hierzu auch Antwort Frage 2b.

12. Welche Auswirkungen hätte die Einführung des ThürWindBeteilG auf Projekte, die bereits genehmigt wurden, aber noch nicht in der Bauphase sind bzw. auf Projekte, die sich bereits im Genehmigungsverfahren befinden?

**Antwort:**

Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist in § 2 ThürWindBeteilG geregelt. Nach dessen Abs. 1 gilt das Gesetz für alle nach § 4 BImSchG genehmigungspflichtigen Anlagen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen werden. Entscheidend ist demnach nicht der Zeitpunkt der Genehmigungserteilung, sondern der der Inbetriebnahme. Somit könnte es zu Verzögerungen beim Baubeginn bzw. bei der Inbetriebnahme sich im Bau befindlicher Anlagen kommen. Auch hier gibt es wieder Skepsis, ob entsprechende Projekte noch in die Umsetzung gingen (fehlende Wirtschaftlichkeit). Demnach wird darauf hingewiesen, dass klare Regelungen auch mit Übergangssachtatbeständen im Sinne von Vertrauensschutz und Investitionssicherheit wichtig sind.

13. Erachten Sie die geplante Änderung des ThürWindBeteilG mit Blick auf die Vermeidung einer doppelten Belastung von Anlagenbetreibern für sinnvoll?

**Antwort:**

Aus dem Gesetzentwurf geht bisher nicht eindeutig hervor, wie eine Doppelbelastung vermieden werden kann.

14. Wie bewerten Sie die beabsichtigte Einführung des ThürWindBeteilG vor dem Hintergrund der Abschaffung von Doppelregelungen und Vereinfachung der Verfahrensabläufe im Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen?

**Antwort:**

Es ist nicht ersichtlich, inwiefern der Gesetzentwurf zur Vereinfachung der Verfahrensabläufe im Genehmigungsverfahren beitragen soll. Beides steht aus unserer Sicht nicht miteinander im Zusammenhang.

15. Ist aufgrund der Änderung des ThürWindBeteilG mit einem verstärkten Zubau von Windenergieanlagen in Thüringen zu rechnen und wenn ja, wie wird sich dies auf die Vogel- und Fledermauspopulationen auswirken und ist mit einem Wertverlust von Immobilien im näheren Umfeld von Windenergieanlagen zu rechnen?

**Antwort:**

Ob eine Steigerung des Zubaus von WEA durch die Wirkung dieses Gesetzes stattfindet ist, wie auch in vorherigen Fragen benannt, schwierig abzuschätzen. Natur- und Artenschutzuntersuchungen im Rahmen der Bauleitplan- und BImSchG-Verfahren wird es auch weiterhin geben, die Regelungen des Gesetzes haben keine Auswirkungen auf die Auflagen zum Artenschutz. Geschützte Arten werden hierdurch hinreichend analysiert. Studien zu Immobilienwertverlusten die monokausal auf die Präsenz von WEA im näheren Umfeld verweisen, sind uns nicht bekannt. Durch die akzeptanzsteigernden Maßnahmen ist gegebenenfalls mit einem Anstieg der Immobilienwerte zu rechnen.

16. Wird es eine Kostensteigerung bei den Ausschreibungsverfahren durch die an die Gemeinden zu zahlenden Abgaben geben?

**Antwort:**

Eine Kostensteigerung ist nicht auszuschließen. Hier wäre ein Monitoring nach einigen wenigen Jahren und eine Möglichkeit der Nachsteuerung der Landesregierung durch Erlasse zu begrüßen.

17. Wie bewerten Sie die verpflichtende Beteiligung als Instrument zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung?

**Antwort:**

Unseren Informationen nach zahlt bereits ein Großteil der Betreiber eine Beteiligung nach § 6 EEG. Eine Beteiligung zur Erhöhung der regionalen Wertschöpfung ist jedoch als positiv zu bewerten.

18. Wie viele Thüringer Kommunen befürworten nach Ihrer Kenntnis eine solche Beteiligung?

**Antwort:**

Uns liegen hierzu keine Zahlen vor. Wir sehen aber einen Trend, dass sich selbst Kommunen, die sich jahrelang gegen Windenergieprojekte ausgesprochen haben, sich seit der Einführung der kommunalen Beteiligung nach §6 EEG mit dem Thema beschäftigen und jetzt auch dem Thema deutlich positiver gegenüberstehen. Beteiligung ist gewünscht, allerdings auch die Beteiligung über Energiegesellschaften, um das Energy Sharing mittelfristig zu ermöglichen.

19. Welche Erfahrungen liegen Ihnen gegebenenfalls zu der nach vorliegendem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Beteiligung und einer möglichen Akzeptanzsteigerung vor?

**Antwort:**

Unsere Unternehmen haben diese Erfahrungen gesammelt:

Die Einführung des § 6 EEG zur finanziellen Beteiligung von Kommunen im Jahr 2021 hat maßgeblich dazu beigetragen, dass Kommunen welche zuvor äußerst kritisch der Windenergienutzung gegenüberstanden durch die finanzielle Beteiligung den Sachverhalt inzwischen deutlich differenzierter bewerten. Genauso würden wir das für das ThürWindBeteilG bewerten, welches ja noch über das EEG hinausgeht.

Die Resonanz auf solche Modelle und Optionen waren in der Regel positiv, allerdings war die Nachfrage nach angebotenen Sparprodukten und Stromtarifangeboten bei der Umsetzung nicht immer in dem erwarteten und sinnvollen Umfang.

20. Sollten die Menschen und/oder Kommunen mit einem anderen als dem im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Betrag beteiligt werden, wenn ja, mit welchem und warum?

**Antwort:**

Die Höhe des Betrages ist aus unserer Sicht ausreichend und angemessen. Aus unserer Sicht ist hier im Gesetz aber sicherzustellen, dass eine freiwillig geleistete Zahlung nach §6 EEG hier angerechnet bzw. im Sinne des Gesetzes als erbracht anerkannt wird.

Auch hier möchten wir noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass ganz entscheidend die Notwendigkeit über einen erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien über die landespolitische und kommunalpolitische Ebene fraktionsübergreifend vermittelt werden muss. Hier haben auch die regionalen Medien eine erhebliche Verantwortung.

21. Sehen Sie Bedarf, über die bisher benannten Beteiligungsmodelle hinaus weitere im Gesetz zu berücksichtigen?

**Antwort:**

Aus unserer Sicht nicht, im Regelfall werden diverse Beteiligungsmodelle mit betroffenen Gemeinden und Kommunen projektspezifisch besprochen und konkretisiert angewendet.

Wir sehen weitere wichtige Beteiligungsmodelle, insbesondere das in Beantwortung der Frage 18 genannte „Energy Sharing“. Da dies auf Bundesebene erst noch ermöglicht werden muss, kann es derzeit noch nicht einfließen. Es sollte aber die Option der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern via Bürgerenergiegesellschaften (bspw. Bürgerenergiegenossenschaften) explizit im ThürWindBeteilG genannt werden.

22. Bei welchen Beteiligungsmodellen des Gesetzes sehen Sie hinsichtlich des administrativen und bürokratischen Aufwands welche Umsetzungsschwierigkeiten?

**Antwort:**

Die in § 6 Abs. 1 ThürWindBeteilG genannte Senkung von zehn Prozent unter dem günstigsten Lokalstromtarif könnte hohe wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen. Hier wird eine Streichung der „zehn Prozent“ angeregt. Es wäre verhältnismäßig, dass der Lokalstromtarif der Vorhabenträgerin dem günstigsten Vergleichsangebot entspricht.

§ 6 Abs. 2 regelt, dass die Vergünstigungen im Rahmen des Lokalstromtarifs in ihrer Höhe der nach § 4 Abs. 2 der insgesamt zu leistenden finanziellen Beteiligung entsprechen soll. Hier wird eine Streichung des gesamten Absatzes befürwortet. Es erscheint als wahrscheinlich, dass durch diese Regelung die Vorhabenträgerin deutlich mehr als 10 Prozent unter dem günstigsten Lokalstromtarif anbieten muss. Darüber hinaus ist zu sagen, dass dieser jährliche Nachweis angesichts der unregelmäßigen Veränderungen des Strompreises in der Praxis schwer abzubilden ist.

23. Wie könnte sichergestellt werden, dass anstelle der gesamten Kommune das nächste Umfeld um den Standort direkt von den Beteiligungsmodellen profitieren?

**Antwort:**

Die finanziellen Einnahmen könnten in dem Fall, dass die Kommune über mehrere Ortsteile verfügt, mit Priorität für kommunale Aufgaben in diesem Ortsteil zum Einsatz kommen (eine örtliche Bindung der gesamten oder teilweisen Beteiligung (Quotelung)). Erst für den Fall, dass hier keine passenden Einsatzmöglichkeiten gefunden werden, sollten sie auch für andere Ortsteile bzw. die Gesamtkommune zum Einsatz kommen.

24. Wie bewerten Sie, dass nach den in den §§ 5 bis 8 festgelegten „anderen“ Beteiligungsmodellen, nur die Standortkommune, nicht jedoch eventuell benachbarte Gemeinden beteiligt werden?

**Antwort:**

In § 6 des Entwurfs wird neben der Standortgemeinde auch die betroffene Gemeinde beteiligt. Die Frage erscheint widersprüchlich.

Klare Regeln mit (Abgrenzungen) sind wichtig. Jedoch gilt, dass wenn ein Windpark mit Anlagenstandorten sich über mehrere Kommunen erstreckt, auch mehrere Kommunen finanziell beteiligt sind.

Bei Windparks an Gemeindegrenzen kann diese Regelung zu Unstimmigkeiten führen.

25. Wie bewerten Sie die Ausnahme-Regelung des § 2 Abs. 2 bzgl. unselbstständigen Teilen eines privilegierten Betriebs? Könnten auch in diesem Fall Anwohner von Auswirkungen der Windenergieanlagen betroffen sein?

**Antwort:**

Wir empfehlen die Regelungen gleichwertig und unabhängig von den Besitzverhältnissen für alle Windparkprojekte gelten lassen. Eine mögliche Betroffenheit von Anwohnern bzw. Auswirkungen auf Anwohner wird im Genehmigungsverfahren abgeklärt. Auch hier sind alle rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. Schall / Schattenwurf) einzuhalten

26. Wie bewerten Sie die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 3 bzgl. kommunalen Vorhabenträgern? Gilt diese Regelung auch für Stadt- und Gemeindewerke?

**Antwort:**

Wir empfehlen die Regelungen gleichwertig und unabhängig von den Besitzverhältnissen für alle Windparkprojekte gelten lassen.

27. Wie bewerten Sie die in § 4 Abs. 3 geregelte Beteiligung der Anwohner mit einem Betrag in Höhe von 50 % der in § 4 Abs. 2 festgelegten Höhe für die Kommune (Höchstsumme nach § 6 Abs. 2 EEG)?

**Antwort:**

Die 50%-Grenze in § 4 Abs. 3. S. 2 ThürWindBeteilG erscheint intransparent. Insbesondere ist selbst in der gegenwärtigen Fassung nicht eindeutig klar, wie der Umfang der Beteiligung bei einem langfristig laufenden Sparprodukt errechnet werden soll.

28. Sind die Musterverträge der Fachagentur Windenergie an Land zur Umsetzung der finanziellen Beteiligung aus § 6 EEG ausreichend, um die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 zu erfüllen?

**Antwort:**

Nein, der Mustervertrag ist noch nicht auf den Entwurf ausgelegt und bezieht sich ausschließlich auf §6 EEG 2023. Hier sind Anpassungen erforderlich.

29. Wie bewerten Sie die in § 4 Abs. 3 sowie § 3 Abs. 10 geregelte Bürgerbeteiligung via Sparprodukt? Welche Aspekte sind bei einem Sparprodukt durch die Einwohner zu berücksichtigen?

**Antwort:**

Um möglichst allen Einwohner\*innen eine Beteiligung zu ermöglichen und diese divers zu verteilen, sollte der Mindestzeichnungswert niedrig und der maximale Anteil pro Haushalt am Sparprodukt festgehalten werden (dies gesetzlich festzulegen ist aber aufgrund unterschiedlicher Gegebenheiten in den Kommunen ggf. hinderlich), hierauf sollte in der Gesetzesbegründung hingewiesen werden. Es bedarf einer Mindestbeteiligungshöhe von ca. 500 Euro, damit der administrativ-bürokratische Aufwand, die Verwaltungskosten des Sparproduktes, die mögliche Rendite nicht zu stark verwässert. Ggf. schließt aber diese Höhe bereits wieder Teile der Anwohner aus.

Zu Abs. 4: es sollte klargestellt werden, dass die Mindestlaufzeit des gewählten Beteiligungsangebots (20 Jahren ab Inbetriebnahme) bei vorzeitigem, durch den Nutzer unverschuldetem Rückbau der Anlagen ebenfalls zum Zeitpunkt des Rückbaus beendet werden kann (anteilig oder vollständig, gemäß der dem ThWindBeteilG unterfallenden Anlagen, die vorzeitig außer Betrieb gehen). Die Bürgerbeteiligung über ein Sparprodukt ist mit 20 Jahren zu langfristig angelegt. Hinzu kommen Unsicherheiten (Zinsschwankungen), die Auswahl der Bank sowie das Fehlen von Bankfilialen vor Ort.

30. Wie bewerten Sie die in § 4 Abs. 3 sowie § 3 Abs. 10 geregelte Bürgerbeteiligung via Strompreiserlösgutschrift? Wie sollte die Auszahlung dieser in der Praxis geregelt werden.

**Antwort:**

Strompreiserlösgutschriften sind aus unserer Sicht eine mögliche Form der Beteiligung. Die Höhe pro Person ist jedoch sehr stark abhängig vom gewählten Umkreis bzw. der Einwohnerzahlen im fraglichen Gebiet. Die Umsetzung kann jedoch mit verschiedenen Schwierigkeiten verbunden sein (z.B. Datenschutzthemen). Es gibt aber bereits Anbieter, die solche Beteiligungen auf Basis einer Internetplattform anbieten mit dem zugehörigen Service. Um eine Strompreiserlösgutschrift zu erhalten, muss sich der Interessent auf der Plattform selbst an-

melden, dann den Nachweis der Berechtigung erbringen (z.B. durch eine Adressprüfung der Wohnanschrift) und dann erhält er seine Gutschrift per Überweisung. Dieses Modell scheint aber insbesondere für ältere Menschen schwierig umsetzbar, hier bedarf es einer Unterstützung seitens der Gemeinde (z.B. Ansprechpartner im Bürgerbüro, der die Beantragung übernimmt)

31. In der Diskussion um direkte Bürgerbeteiligungsmodelle wurden auch schon Vorschläge zu Direktzahlungen an Bürgerinnen und Bürger gemacht (Windbürgergeld, Windprämie). Wie bewerten sie eine Aufnahme einer solchen Option in das Gesetz?

**Antwort:**

Diese Art der Direktzahlung ist sehr aufwendig und mit verschiedenen Schwierigkeiten verbunden. Die Übernahme der Verwaltung, die Verteilung der finanziellen Mittel, die Rücksprache mit den Behörden und die Einhaltung des Datenschutzes können keinesfalls vom Anlagenbetreiber übernommen werden. Generell stellt sich bereits im Vorfeld die Frage, ob ein Windbürgergeld tatsächlich die Akzeptanz erhöht oder nicht vielmehr die Gemeinde spaltet. Zu klären wäre auch, ob diese direkten Einnahmen versteuert werden müssen und ob sie auf Sozialleistungen angerechnet werden.

32. In § 5 sind auch andere Beteiligungsmodelle wie z.B. gesellschaftsrechtliche Beteiligungen möglich. Welche Erfahrungen gibt es damit und wie bewerten Sie diese?

**Antwort:**

Nach § 5 Abs. 1 ThürWindBeteilG können Standortgemeinden von Vorhabenträger\*innen andere Beteiligungsmöglichkeiten (als die nach § 4 Abs. 2) verlangen. Andere Beteiligungsformen als diejenige nach § 6 EEG sollten für Vorhabenträgerinnen als alternative Möglichkeit angeboten werden können und nicht verpflichtend verlangt werden. Gemäß § 5 Abs. 1 ThürWindBeteilG steht der Standortgemeinde das Recht zu, von den Vorhabenträgerinnen anstelle der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes eines der aufgeführten Beteiligungsmodelle zu fordern. Die Entscheidung über die Wahl der Beteiligungsmodelle sollte den Vorhabenträgerinnen obliegen, wobei gesellschaftsrechtliche Beteiligungsmodelle nicht zwingend vorgeschrieben werden sollten. Das Beispiel Mecklenburg-Vorpommern verdeutlicht, dass diese Vorgehensweise in der Praxis nicht erfolgreich umgesetzt werden konnte.

Wie der BWE regen wir daher folgenden Formulierungsvorschlag für § 5 Abs.1 ThürWindBeteilG an:

„Die Standortgemeinde und der Vorhabenträger beziehungsweise die Vorhabenträgerin können sich einvernehmlich statt der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 dieses

Gesetzes eines der nachfolgenden Beteiligungsmodelle anbieten auf ein anderes Beteiligungsmodell einigen: [...]“

Wir halten weitere Teilhabemaßnahmen für sinnvoll und haben dies bereits im Rahmen der Novellierung des EEG eingebracht. Teilhabemaßnahmen sind Maßnahmen, die der Förderung der erneuerbaren Energien, dem Klimaschutz oder der Daseinsvorsorge dienen und deren Zweck eine regionale Teilhabe an den Erträgen der Windenergieanlagen ist. Sie dürfen sich mindestens auf das Gebiet einer betroffenen Gemeinde und maximal auf die Gebiete aller betroffenen Gemeinden und Landkreise beziehen. Teilhabemaßnahmen sind insbesondere:

- vergünstigte gesellschaftsrechtliche Bürger- und Gemeindebeteiligungen
- attraktive finanzielle Beteiligungsmodelle (z.B. Bürgersparbrief in Kooperation mit einer regionalen Bank und mit erhöhten Zinskonditionen)
- die Mitfinanzierung kommunaler Einrichtungen wie u.a. Kindertagesstätten und Freizeiteinrichtungen
- Bürgerstrommodelle (insbesondere vergünstigte Stromtarife, Zuzahlungen auf Stromrechnungen, direkter vergünstigter Stromeinkauf)
- Förderung einer nachhaltigen Verkehrsinfrastruktur (z.B. Ladesäulen für E-Mobilität)
- privilegierte Kooperationen mit regionalen Unternehmen (z.B. ebenfalls vergünstigter Stromeinkauf)
- Spenden oder Sponsoringzahlungen an Vereine oder (Bürger-) Stiftungen und
- Vergabe von Stipendien im Rahmen der Kulturförderung.

33. In § 6 wird das Beteiligungsmodell Lokalstromtarif geregelt. Welche Erfahrungen mit Lokalstromtarifen gibt es und wie bewerten Sie diese?

**Antwort:**

Die in § 6 Abs. 1 ThürWindBeteilG genannte Senkung von zehn Prozent unter dem günstigsten Lokalstromtarif könnte hohe wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen. Hier wird eine Streichung der „zehn Prozent“ angeregt. Es wäre verhältnismäßig, dass der Lokalstromtarif der Vorhabenträgerin dem günstigsten Vergleichsangebot entspricht.

§ 6 Abs. 2 regelt, dass die Vergünstigungen im Rahmen des Lokalstromtarifs in ihrer Höhe der nach § 4 Abs. 2 der insgesamt zu leistenden finanziellen Beteili-

gung entsprechen soll. Hier wird eine Streichung des gesamten Absatzes befürwortet. Es erscheint als wahrscheinlich, dass durch diese Regelung die Vorhabenträgerin deutlich mehr als 10 Prozent unter dem günstigsten Lokalstromtarif anbieten muss. Darüber hinaus ist zu sagen, dass dieser jährliche Nachweis angesichts der unregelmäßigen Veränderungen des Strompreises in der Praxis schwer abzubilden ist.

Die Erfahrungen mit Lokalstromtarifen sind sehr unterschiedlich. Zunächst ist festzustellen, dass nicht jeder Anlagenbetreiber einen Lokalstromtarif anbieten kann oder darf (dazu muss man Energieversorger mit allen Rechten und Pflichten sein). Der administrative und bürokratische Aufwand ist sehr hoch und kann nur von sehr wenigen Anbietern überhaupt geleistet werden.

34. Wie bewerten Sie das in § 5 Abs. 1 Nr. 3 sowie § 8 geregelte Beteiligungsmodell der direkten Stromlieferungen?

**Antwort:**

Auch dieses Beteiligungsmodell ist sehr umfangreich, die Verwaltung und Strukturierung muss im Vorfeld geklärt werden. Die Anzahl der Stromlieferanten ist hoch und eine Zusammenarbeit kann sich als schwierig erweisen. Zudem ist fraglich, in wieweit die Stromlieferung an einen stromintensiven Betrieb tatsächlich zur Akzeptanzsteigerung beiträgt.

Eine Erleichterung des Aufwandes könnte sich ergeben, wenn Deutschland entsprechende gesetzliche Regelungen zum „Energysharing“ einführt. Dies ist aktuell aber nicht gegeben.

35. Wie bewerten Sie die Schenkungen für ein lokales Wärmenetz nach § 7 mit Hinblick auf die zu erwartenden Änderungen auf Bundesebene zur verpflichtenden kommunalen Wärmeplanung?

**Antwort:**

–

36. Wie bewerten Sie, dass lt. § 7 Abs. 2 der Schenkungsvertrag nur dann abgeschlossen werden darf, wenn die Standortgemeinde bereits einen kommunalen Wärmeversorgungsplan aufgestellt hat?

**Antwort:**

–

37. Wie würden Sie stattdessen die Möglichkeit zur Berücksichtigung einer bereits begonnenen aber noch nicht abgeschlossenen Wärmeplanung bewerten, z.B. in der Form, dass zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Wärmeplanung ein Wechsel des Beteiligungsmodells möglich wird?
38. Wie bewerten Sie die in § 9 Abs. 3 eingeräumte Frist von drei Monaten?

**Antwort:**

Die Frist von drei Monaten halten wir für angemessen, besser kürzer, damit keine Verzögerungen im Projektablauf entstehen. Grundsätzlich ist es unseren Unternehmen wichtig, dass durch das ThürWindBeteilG keine Verzögerung in die bereits jetzt sehr langen Projektentwicklungszeithorizonte von der Idee bis hin zur Inbetriebnahme der Windenergieanlagen kommt. Dies sollte bei der Durchführung nach §9 ThWindBeteilG Beachtung finden. Um weitere Verzögerungen zu vermeiden besteht der Vorschlag, dass die Entscheidung der Gemeinde bereits im Genehmigungsverfahren getroffen werden sollte.

39. Wie bewerten Sie die Höhe der in § 10 Abs. 1 geregelten Ausgleichsabgabe?

**Antwort:**

Eine Ausgleichsabgabe stellt eine sehr harte und unzumutbare Sanktion für die Vorhabenträgerin dar. Dies könnte dazu führen, dass Projektierer\*innen von der Planung von Windenergieanlagen in Thüringen absehen. Dies hat zur Folge, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien allgemein betrachtet nur schleppend vorgeht und deutlich weniger Windenergieanlagen zur Zielerreichung realisiert werden.

Konkret ist eine Ausgleichsabgabe i.H.v. 0,5 Cent pro Kilowattstunde mehr als doppelt so hoch wie eine Zahlung, die nach § 6 EEG zu leisten wäre. Eine Ausgleichsabgabe in dieser Höhe ist nicht verhältnismäßig, sodass sie herabzusetzen ist. Es sollte vielmehr nur eine Ausgleichszahlung in Höhe von maximal 0,3 Cent pro kWh erhoben werden. Wenn es keine vertragliche Grundlage mit der Gemeinde über die Zahlung der 0,2 Cent pro kWh gemäß §6 EEG 2023 gibt (z.B. weil sich die Gemeinde weigert, einen entsprechenden Vertrag abzuschließen), so darf die Ausgleichsabgabe nur 0,1 Cent pro kWh betragen. Damit wird einer missbräuchlichen Verwendung der Ausgleichsabgabe vorgebeugt.

40. Wie bewerten Sie, dass lt. der Begründung zu § 6 Abs. 2 „eine tatsächlich geringere Nachfrage [...] nicht zu Anpassung der Vertragskonditionen“ verpflichtet?

**Antwort:**

Wird als positiv bewertet. Dies liegt nicht im Machtbereich des Betreibers und sollte daher auch keine negativen Auswirkungen auf ihn haben.

41. Wie könnten Haushalte in sehr kleinen Kommunen bzw. im Außenbereich, für die ein Wärmenetz nicht wirtschaftlich darstellbar ist, von den in § 7 dargestellten Schenkungen profitieren?

**Antwort:**

Es sind Konstellationen denkbar, in denen durch die Schenkung auch für eine kleine Kommune und Ansiedlungen im Außenbereich eine Anbindung an das Wärmenetz wirtschaftlich und effizient nutzbar wird. Sollte dies (dennoch) nicht der Fall sein, profitieren die dort liegenden Haushalte von den anderen Beteiligungsmodellen. Die das Modell bestimmende Standortgemeinde zusammen mit dem Projektentwickler haben die Verantwortung die verschiedenen Beteiligungsformen nach der §§ 6–8 ThürWindBeteilG zu eruieren und ein für die lokalen Gegebenheiten passgenaues Beteiligungsmodell auszuwählen.

42. Wie könnten Haushalte, insbesondere in sehr kleine Kommunen bzw. im Außenbereich, unmittelbar von den in Windparks regelmäßig auftretenden Stromspitzen profitieren? Wie könnten diese in bereits privat angeschaffte, existierende Energiespeicher eingespeist werden?

**Antwort:**

Der Anschluss von Windenergieanlagen erfolgt in der Regel an das Mittelspannungsnetz, die Haushalte sind an das Niederspannungsnetz angebunden. Allein aus dieser Konstellation ergibt sich, dass privat angeschaffte Speicher im Niederspannungsnetz nicht von möglichen Energieüberschüssen im Mittelspannungsnetz profitieren können. Eine Speicherung überschüssiger Energie aus Windenergieanlagen ist daher nur im Mittelspannungsnetz mit entsprechenden Großspeichern (elektrische Speicher / thermische Speicher) möglich. Die Frage unterstellt auch, dass es in Windparks regelmäßig zu sogenannten „Stromspitzen“ kommt. Dies ist nicht der Fall, denn der Netzbetreiber regelt die Anlagen im Verbund mit anderen Erzeugern so, dass permanent konstante Netzbedingungen vorliegen.

43. Sollten Bürgerenergiegenossenschaften von dem Gesetz gesondert adressiert werden? Wenn ja, wie sollte dies am besten geschehen?

**Antwort:**

Wir empfehlen die Regelungen gleichwertig und unabhängig von den Besitzverhältnissen für alle Windparkprojekte gelten lassen.

44. Ist mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sichergestellt, dass die Kommunen die Einnahmen nicht zur Haushaltskonsolidierung verwenden müssen, sondern wirksam akzeptanzsteigernd vor Ort positiv wirksam werden? Wenn nicht, wie könnte dies sichergestellt werden?

**Antwort:**

Dies ist insbesondere durch § 10 Abs. 3 ThürWindBeteilG sichergestellt. Durch eine örtliche Bindung der gesamten oder teilweisen Beteiligung (Quotelung) könnte zudem eine entsprechende Nutzung der Einnahmen geschaffen werden. Insbesondere bei großen Gemeinden kann die Gefahr bestehen, dass die über das ThWindBeteilG „eingekommenen“ Gelder aus EE-Anlagen nicht für Maßnahmen in unmittelbarer Nähe zu dem EE-Anlagen-Standort eingesetzt werden. Dies kann der Akzeptanz abträglich sein. Folglich regen wir unter § 4 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 und 3, sowie § 10 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 eine Empfehlung oder Soll-Vorschrift an, welche die entsprechenden Maßnahmen zumindest in der gleichen Gemarkung/im gleichen Ortsteil des bzw. der Anlagen-Standorts/-e vorsieht. Des Weiteren verweisen wir auf die Antwort zu Frage 45. Ein weiteres Instrument zur Sicherstellung stellen hier Monitorings von der Landesregierung bzw. deren Beauftragten (z.B. ThEGA) dar.

45. Sollte das Gesetz auch auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen angewendet werden?

**Antwort:**

Grundsätzlich gilt dieses Gesetz nur für Windkraftanlagen. Auch bei Photovoltaik (PV)-Freiflächenanlagen ist die Bürgerbeteiligung der Grundstein zur Akzeptanz. Allerdings sollte ein solches Gesetz auf die Spezifika eines PV-Vorhabens angepasst werden. PV-Projekte weisen im Vergleich zu Wind-Projekten eine deutlich geringere überregionale Sichtbeeinträchtigung auf, dafür ist der lokale Flächenverbrauch höher. Im §6 des EEG findet dies bereits Anwendung und nur die Standortkommune wird begünstigt. In Bezug auf die großen Thüringer Verwaltungsgemeinschaften besteht bei der finanziellen Kommunalbeteiligung basierend auf dem §6 EEG jedoch das Problem der zielgerichteten Zahlungsströme. Es ist schwer, dass Anwohner in der durch die PVA betroffenen Ortschaft von dem Geld profitieren, wenn die Ortschaft selbst im Gemeinderat kaum Stimmen stellt. Stattdessen fließt das Geld in eine entfernte größere und besser vertretene Ortschaft der Gemeinde und die betroffenen Anwohner vor Ort profitieren kaum. Wie die lokale Betroffenheit des PV-Vorhabens ist die lokale Beteiligung Schlüssel zur Akzeptanz solcher Vorhaben. Hier können individuelle auf die Ortschaft zugeschnittene Lösungen Abhilfe schaffen, sodass in der Projektrealisierung ein Konzept mit den Anwohnern ausgearbeitet werden könnte. Der Umfang der Betroffenen ist individuell nach angrenzenden Ortschaften und Sichtbeziehungen zu bestimmen. Die direkte Beteiligung soll nicht die Zahlungen nach §6 EEG gänzlich ersetzen, aber eine Aufteilung der 0,2 ct/kWh in Geldflüsse an die Gemeinde und für Maßnahmen für die direkte Beteiligung erscheint zweckmäßig, um gezielt für Akzeptanz zu werben.

Erfurt, 25.08.2023

Der Vorstand